

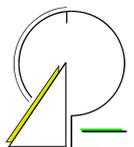
STADT VAREL
Landkreis Friesland

vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 189 B
„Windpark Hohelucht“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-
ger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)
und
öffentliche Auslegung
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

13.10.2010



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. DFS Deutsche Flugsicherung
Am DFS-Campus
63225 Langen
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. transpower stromübertragungs GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Vor dem Nordwald 14
31275 Lehrte
5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Bavinkstraße 23
26789 Leer
6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Ammerländer Heerstraße 140
26129 Oldenburg
7. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
9. Naturschutzverband Naturfreunde Niedersachsen
Herr Loßek

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich

3. Entwässerungsverband Varel
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

4. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz: c) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde: d) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: e) Fachbereich Ordnung als Katastrophenschutzbehörde:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>f) <u>Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz</u> Gegen den vorgelegten Plan bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bei Einhaltung folgender Auflage:</p> <p>In den Gutachten der Fa. DEWI GmbH „Schallimmissionsprognose für den Standort Varel Hohelucht“, DEWI-W SO 09-028C und „Schattenwurfprognose für den Standort Varel Hohelucht“, DEWI-W SO 09 028B, in denen auch die Windenergieanlage (WEA) des vorliegenden B-Planes behandelt wird, werden für einige der westlich benachbart liegenden Wohnhäuser (Immissionsorte) Überschreitungen des zulässigen Lärm-Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit und Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer festgestellt. Die WEA ist daher so zu errichten und zu betreiben, dass an allen benachbarten relevanten Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden. Dies ist für die im B-Plangebiet liegende Anlage nachzuweisen.</p> <p>g) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde</u> Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten:</p> <p>1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremddanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) ent-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die zwei im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 189 A festgesetzten Windenergieanlagen ist laut vorliegender Genehmigung nach BImSchG ein reduzierter Nachtbetrieb und der Einsatz von Schattenwurfabschaltautomatiken vorgeschrieben, um die zulässigen Richtwerte im Bereich der relevanten Immissionspunkte in der Nachbarschaft einzuhalten. Bezüglich der Lärmsituation werden im Laufe des Betriebes Schallmessungen an den Windenergieanlagen durchgeführt, um die festgelegten Schallpegel zu überprüfen und ggf. zu ändern. Im Rahmen der ergänzten Lärmgutachten zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist die dritte Windenergieanlage ebenfalls mit einem reduzierten Schallpegel berücksichtigt worden. Die konkrete Festlegung des zulässigen Schallpegels erfolgt im folgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise aus Sicht der unteren Abfallbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Erschließungsplanung berücksich-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>halten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.</p> <p>2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Mineralien für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.</p> <p>h) <u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde</u> Gegebenenfalls notwendige Gewässerausbaumaßnahmen (Neuherstellung, Beseitigung, Verrohrung etc.) bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>i) <u>Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des FD 25 als Baulastträger der Kreisstraße 108 keine grundsätzlichen Bedenken; ich weise jedoch darauf hin, dass die K 108 auf 5,5 t gewichtsbeschränkt ist und entsprechende (Baustellen)Verkehre ggf. nicht realisiert werden können. Die Möglichkeit der Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Straßenverkehrsbehörde: Stadt Varel) sowie die hierfür erforderlichen Grundlagen (ggf. Beweissicherung) sind rechtzeitig vorher mit dem Baulastträger (dafür: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich) abzustimmen.</p> <p>j) <u>Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht</u> Der unter Ziffer 4.1 auf Seite 4 der Begründung gemachte Hinweis zum Verzicht auf den nach § 2 (4) BauGB ist nicht ausreichend; die vorgenommene Abschichtung ist zwar ohne weiteres möglich; die Kernaussagen sind jedoch zu integrieren. Sollte ganz auf einen Umweltbericht verzichtet werden, so ist ggf. der landschaftsökologische Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 B als Bestandteil der Begründung beizufügen (vgl. hierzu Urteil der OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2006 -1 C 10244/06--). Der Begründung ist eine zusammenfassende Erklärung im Sinne des § 10 (4) BauGB beizufügen, da sie</p>	<p>tigt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erschließungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden die Hinweise aufgenommen, so dass eine ordnungsgemäße Erschließung der dritten Windenergieanlage erfolgt. Notwendige Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger werden seitens des Vorhabenträgers vorgenommen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zu der vor Kurzem durchgeführten 5. Flächennutzungsplanänderung wurden auch die Auswirkungen der dritten Windenergieanlagen im Windpark Hohelucht untersucht, so dass auf Ebene der nun vorliegenden Bebauungsplanung auf eine erneute Umweltprüfung verzichtet werden kann. Die wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur 5. Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 B ergänzt. Der landschaftsökologische Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird zum Ab-</p>

		Anregungen	Abwägungsvorschläge
k)	<p>ein eigenständiger Teil ist und der eventuelle Verzicht auf den Umweltbericht sich hierauf nicht auswirkt. <u>Fachbereich Gesundheit als Gesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Forderung zur Installation der im Abschnitt 4.2.2 genannten Abschaltmodule (Schattenwächter) wird aus Vorsorgegesichtspunkten aus medizinischer Sicht befürwortet.</p>		<p>schluss dieses Planverfahrens vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Windenergieanlage wird entsprechend den Vorgaben der Genehmigung nach BImSchG mit einem sogenannten Schattenwächter ausgestattet.</p>
		<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189-B werden die Belange der Kreisstraße 108 berührt, die von der NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung wahrgenommen werden. Zu den Belangen der K 108 verweise ich auf die Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 „Windpark Hohelucht“ vom 22.09.2009, Az.: 2-2111/21101-189 (Kopie siehe Anlage), die ich vollinhaltlich aufrecht erhalte.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Im Rahmen ihrer genannten Stellungnahme vom 22.09.2010 zum Bebauungsplan Nr. 189 A hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich (NLStBV-GB Aurich), auf den lastenbeschränkten Ausbauzustand der K 108 und auf das diesbezüglich notwendige Beweissicherungsverfahren für mögliche Straßenschäden infolge der Erschließung des Windparks Hohelucht hingewiesen. Des Weiteren erfolgte der Hinweis hinsichtlich der zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG für die Anbindung an die K 108.</p> <p>Die Erschließung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 B festgesetzten Windenergieanlage erfolgt über einen privaten Erschließungsweg, der im Westen an die Wapeler Straße (Straßenbaulastträger Stadt Varel) anschließt, die wiederum zur K 108 führt. Die o. g. Hinweise der NLStBV-GB Aurich werden im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt. Die erschließungstechnischen Details bezüglich der Anbindung an die Wapeler Straße werden im Rahmen eines Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Varel geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
Entwässerungsverband Varel Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Straße 22 26441 Jever		
<p>Das vorbezeichnete Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich an das Gewässer II. Ordnung Nr. 35. Die Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Freihaltung des 10 m breiten Räumuferstreifens des Entwässerungsverbandes Varel sind zu berücksichtigen. In den Planunterlagen wurde entsprechend auf die Satzungsbestimmungen bereits hingewiesen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg Varel Neue Straße 23 26316 Varel		
<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne einzuholen. Der Verknüpfungspunkt mit dem Versorgungsnetz des Energieversorgers wird nach der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) nach Vorlage der verbindlichen Baugenehmigung bzw. nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bestimmt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu stellen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p>		<p>Die erschließungstechnischen Hinweise und die Aussagen zur Einspeisung der durch die Windenergieanlage gewonnenen Energie werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend beachtet.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. NABU
Rolf Rachau
Birkhuhnweg 30
26340 Zetel

2. Ulrich Appel
Harlinger Weg 8
26441 Jever

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>NABU Rolf Rochau Birkhuhnweg 30 26340 Zetel</p>	
<p>Für den NABU nehme ich – ergänzend zu der Stellungnahme vom 28.09.2009 – wie folgt Stellung.</p> <p>Wenn auch die festgelegten Wertekriterien nur lokale Bedeutung bei der Vogelwelt erreichen ist trotzdem der Verlust einer größeren Zahl potenzieller Brutplätze zu befürchten.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs halten wir für möglich. Uns ist allerdings die planerische Grundlage nicht klar. Inwieweit ist die Stadt Varel berechtigt, für eine Fläche im Kreis Wesermarsch detaillierte Festlegungen wie in 7.4.2 durchzusetzen? Hier muss sichergestellt werden, dass eindeutige vertragliche Bedingungen diese Regelungen unterstreichen. Es muss auch klar sein, dass die extensive Grünlandnutzung dauerhaft auch durch ein Verbot der Weiterveräußerung der Kompensationsfläche gesichert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie im landschaftsökologischen Fachbeitrag dargelegt, ist als einzige der im Geltungsbereich und seiner Umgebung nachgewiesenen Arten der laut einschlägiger Fachliteratur empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagierende Kiebitz zu berücksichtigen. Weitere Verluste von Brutplätzen sind nicht zu befürchten. Für die voraussichtliche Verdrängung von einem Kiebitz-Brutpaar wird als Kompensation, anteilig auf 0,5 ha, auf einer Intensivgrünlandfläche eine extensive Grünlandnutzung festgeschrieben und es werden biotopaufwertende Maßnahmen (Anlage einer Blänke und von Grabenaufweitungen) auf der Fläche durchgeführt.</p> <p>Die Durchführung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 B beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Varel und dem Vorhabenträger sicher gestellt. Die einzelnen detaillierten Festlegungen zu den durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen gemäß des landschaftsökologischen Fachbeitrages werden über vertragliche Regelungen des Vorhabenträgers mit dem betroffenen Grundeigentümer bzw. Pächter sicher gestellt. Die Kompensationsmaßnahmen sind über die Laufzeit des Windparks bzw. über maximal 25 Jahre gesichert. Hierbei sind auch eventuelle Flächennachfolger an die Auflagen gebunden.</p>
<p>Ulrich Appel Harlinger Weg 8 26441 Jever</p>	
<p>Im Auftrag des Landesverbandes Nieders. des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. nehme ich zu dem o. a. Plan wie folgt Stellung:</p> <p>Es muss überraschen, dass trotz der Feststellungen in dem landschafts-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Varel hat sich im</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ökologischen Fachbeitrag und der Angaben in Ihrer eigenen Begründung der Plan weiter verfolgt wird. Nach diesen Unterlagen kann die durch den Plan betroffene Fläche kaum als geeignet i. S. des RROP angesehen werden, denn es werden weder die geforderten Mindestabstände eingehalten noch die Grenzen für den Schattenwurf und eben so wenig die maximal zulässigen Werte für die Lärmimmission. Auch die nach § 50 BImSchG zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Belange werden durch das Vorhaben so stark berührt, dass eine Genehmigung ausgeschlossen erscheint.</p> <p>Es wird verwiesen auf S. 47 des Fachbeitrages wonach sich im Einzugsbereich des geplanten Windparks 3 Vogelschutzgebiete von lokaler Bedeutung befinden und ein Gastvogellebensraum von lokaler bis nationaler Bedeutung befinden. Eine Gefährdung der Gastvögel wird zwar nicht angenommen, dies vermag jedoch nicht zu überzeugen wegen der nahen Lage des Gebiets am Meer und der dadurch begünstigten nebligen Wetterlagen. Der Fachbericht konstatiert ferner eine lokale Bestandsgefährdung der bedrohten Brutvögel (vgl. S. 57 u. S. 59). Außerdem muss nach den bisherigen Erfahrungen mit WKA mit einer Schädigung der im Gebiet sich aufhaltenden seltenen Fledermausarten gerechnet werden. Das wird ebenfalls in dem Fachbericht dargestellt (vgl. S. 51 u. S. 54 des Fachberichts). Der Hinweis auf eine Ausnahmemöglichkeit nach § 45 (7) 3 BNatSchG greift nicht durch, da die tatbestandsmäßigen Voraussetzun-</p>	<p>Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung dazu entschieden, am vorgeprägten Standort in Hohelucht einen zweiten Windpark zu entwickeln, um einen Beitrag zur Förderung der regenerativen Energien im Stadtgebiet von Varel zu leisten. Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung sowie in der parallel erfolgten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 189 A (zwei Windenergieanlagen) sind alle berührten Belange (Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Belange der Luftfahrt etc.) ordnungsgemäß im Abwägungsprozess berücksichtigt worden. Gleichmaßen wurden die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms gem. § 1 (4) BauGB beachtet. Die umweltbezogenen Auswirkungen wurden im Umweltbericht auch in Bezug auf den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 189 B und auf dort geplante dritte Windenergieanlage bewertet. Die 5. Flächennutzungsplanänderung ist durch den Landkreis Friesland genehmigt worden und für zwei Windenergieanlagen liegt eine rechtsverbindliche Baugenehmigung nach BImSchG vor. Nach Ausräumung von luftfahrtrechtlichen Bedenken wird der nun folgende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 189 B ordnungsgemäß aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Die naturschutzfachlichen Aspekte werden im landschaftsökologischen Fachbeitrag behandelt. Entgegenstehende Belange, die eine Verwirklichung der dritten Windenergieanlage ausschließen, liegen rechtlich nicht vor. Die abschließende Beurteilung nach immissions- und bauordnungsrechtlichen Aspekten erfolgt auf Ebene auf Genehmigung nach BImSchG.</p> <p>Das Vorliegen von in der Nähe befindlichen Brutvogellebensräumen von lokaler Bedeutung ist grundsätzlich kein Ausschlusskriterium gegenüber der Windenergienutzung. Vielmehr muss die jeweilige artspezifische Empfindlichkeit berücksichtigt werden. Dies ist geschehen, in dem im Geltungsbereich und dessen Umgebung die als einzige empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagierende Art der Kiebitz festgestellt und bei der Bilanzierung des Eingriffsumfanges und der Kompensation (Kompensationsfläche für den Kiebitz: 0,5 ha) berücksichtigt wurde. In Bezug auf die Gastvögel ist ebenfalls die jeweilige artspezifische Empfindlichkeit zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesenen und - in unterschiedlichem Maße - mit der Meidung von Windenergieanlagen reagierenden Kiebitze, Sturmmöwen, Stock- und Pfeifenten wurden aufgrund der geringen Nutzung bzw. (im Fall der Stock-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gen nicht gegeben sind. Der erklärte Wille der Stadt Varel Flächen für WKA zuschaffen (vgl. S. 28 der speziellen artenrechtlichen Prüfung), begründet noch kein zwingendes überwiegendes Interesse. Es muss vielmehr eine Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes stattfinden, die ebenfalls ein öffentliches Interesse darstellen und für die bei den gefährdeten Arten sogar eine internationale Verpflichtung zum Schutz besteht. Bedenkt man, dass im Offshorebereich in der AWZ eine große Anzahl von sehr leistungsfähigen WKA genehmigt, geplant und auch schon errichtet sind, so fällt es schwer hier ein Interesse zu finden, welches angesichts der Gefahr der Schädigung der bedrohten Organismen überwiegt.</p> <p>Auch auf die Anwohner und die Benutzer der öffentlichen Straße wird wenig Rücksicht genommen. So werden zulässige Schattenwurfzeiten überschritten und die Abstände, die für die sich lösenden Eisbrocken einzuhalten sind, unterschritten. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass der Schattenwurf eine erhebliche Belästigung darstellt - er kann bei den Betroffenen zu gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.</p>	<p>Stockente) auch aufgrund der Nicht-Gefährdung dieser weit verbreiteten Art keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Weitere empfindlich gegenüber WEA reagierende Arten, wie z. B. nordische Gänse, wurden in nennenswerten Beständen lediglich weit entfernt vom Plangebiet nachgewiesen. Im Übrigen wurde für das Plangebiet selbst und seine nähere Umgebung keine besondere Bedeutung für Gastvögel nachgewiesen. In Bezug auf die angesprochenen nebligen Wetterlagen wäre eine Gefährdung vor allem bei hoher Frequentierung des Plangebietes oder durch viele in Höhe der Anlagen durchziehende Tiere zu befürchten. Da die Nutzung des Plangebietes als relativ gering einzustufen ist und durchziehende Vögel überwiegend in großer Höhe außerhalb des Einflussbereiches der Anlagen festgestellt wurden, ist hier keine erhebliche Beeinträchtigung durch Vogelschlag zu befürchten.</p> <p>In Bezug auf die Fledermäuse und den zitierten Ausnahmetatbestand ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen, da es erklärtes Ziel auch der Bundes- und Landesregierung ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Windenergie gehört, zu fördern und voran zu treiben. Weiterhin ist die effektivste Windenergienutzung in den windreichsten Regionen zu erreichen, zu denen auch das Plangebiet zu zählen ist. Daneben ist der zitierte Ausnahmetatbestand nur übergangsweise für die Dauer von zwei Jahren anzuführen, in denen das Monitoring für die Fledermäuse durchgeführt wird. Sollte dieses Monitoring erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse nachweisen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten der Windenergieanlagen) festzulegen und ggf. über die gesamte Laufzeit aufrecht zu erhalten. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der zwei Jahre entweder nachgewiesenermaßen kein Verbotstatbestand (mehr) vorliegt, da entweder keine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen wurde oder diese durch festzulegende Abschaltzeiten dann vermieden wird. Folglich werden die Belange des Naturschutzes ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der zuvor durchgeführten 5. Flächennutzungsplanänderung und der nun erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 B sind die Belange des Immissionsschutzes auf Grundlage der vorliegenden Schattenwurf- und Schallgutachten mit dem Ergebnis geprüft worden, dass bei Einsatz von sogenannten Schattenwächtern und im reduzierten Nachtbetrieb für die umliegende Wohnbevölkerung keine unverträglichen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Hinweis in den Unterlagen auf die technischen Möglichkeiten, die Anlagen anzuhalten, spricht eher für Technikgläubigkeit und berücksichtigt nicht die alltägliche Erfahrung, wie anfällig solche Steuerungen sind. Der weitere Hinweis, dass der öffentliche Weg wenig benutzt werde, dürfte bei der gegebenen Gefährdung durch die Eisbrocken wohl keinen Staatsanwalt überzeugen. Es kann auch kaum als saubere juristische Prüfung angesehen werden, wenn vorgeschlagen wird, die Anlagen zu errichten und dann erst die Schallmessungen vorzunehmen sowie etwaige schädliche Auswirkungen auf die Natur zu prüfen. Eine Genehmigung schafft Vertrauenstatbestände gegenüber dem Errichter der Anlage. Diese könnte nicht mehr verboten werden. Es erscheint auch wirtschaftlich wenig vertretbar, eine teure Anlage zu erstellen, die längere Zeit im Jahr stillsteht (aus den Unterlagen ergibt sich, dass eine Gefährdung der Fledermäuse auch im Frühjahr gegeben ist und nicht nur Spätsommer. Hinzu kämen Abschaltzeiten wegen des Schattenwurfs und der Eisgefahr).</p> <p>Das Projekt erscheint nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Auswirkungen durch Schattenwurf und Lärm ausgelöst werden. Den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes wird hierdurch in vollem Umfang Rechnung getragen. Die konkrete Regelung der notwendigen Abschaltzeiten erfolgt im zuständigen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für die zwei bereits genehmigten Windenergieanlagen ist hierin ein reduzierter Nachtbetrieb festgelegt worden, der nach Messung der tatsächlichen Schallsituation im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen ggf. aufgehoben werden kann. Es ist davon auszugehen, dass für die im Bebauungsplan Nr. 189 B geplante dritte Windenergielage ebenfalls eine entsprechende Regelung im Genehmigungsverfahren getroffen wird.</p> <p>In Bezug auf die potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf (bei laufendem Betrieb der WEA) und durch Eisabfall (bei stillstehenden WEA) wird darauf hingewiesen, dass die einzusetzenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 serienmäßig mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet sind. D. h. im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen ist kein gefährdender Eisabwurf zu erwarten. Das Gefährdungspotenzial durch Eisabfall von stehenden, nicht rotierenden Windenergieanlagen ist prinzipiell mit dem von anderen Bauwerken mit Eisansatz (z. B. Hochspannungsleitungen etc.) gleichzusetzen und entsprechend gering zu bewerten. Dieses gilt auch für die südlich des Plangebietes führende Ölstraße, deren Abstand zur Windenergieanlage etwa 68 m beträgt. Bei der Ölstraße handelt es sich um eine städtische Straße mit untergeordneter Erschließungsfunktion, die nur eine sehr geringe Verkehrsfrequenz aufweist. Der Verkehrsweg wird hauptsächlich zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld genutzt, was vornehmlich außerhalb der Frostperiode erfolgt. Insofern wird keine grundsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs gesehen. Auf eine mögliche Gefährdung kann durch entsprechende Beschilderung im Bereich der Ölstraße hingewiesen werden.</p> <p>Erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten wurden für das Frühjahr nicht prognostiziert. Im Übrigen können sich ggf. festzulegende Abschaltzeiten unter Umständen auf relativ eng umgrenzte Zeiträume beziehen, welche die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage nicht grundsätzlich in Frage stellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnis-</p>

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			stand sind keine der Realisierbarkeit des Vorhabens entgegenstehenden Belange bekannt.